

## **ÖRV-CORONA-RICHTLINIEN (Stand: 15/06/2020)**

Mit der neuesten **COVID-19-Lockerungsverordnung** vom 14/06 wurde seitens der Regierung ein weiterer Schritt in Richtung Normalität gesetzt. So wurde z.B. die Maskentragepflicht im Alltag in vielen Bereichen aufgehoben, auch bis dato geltende Reisebeschränkungen für 31 europäische Länder sind nunmehr außer Kraft gesetzt.

Generell gelten im Alltag als Hygienemaßnahmen zur Senkung der Infektionsgefährdung für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen:

- 1m Abstand,
- mehrmalige Händedesinfektion und
- Tragen von MNS in bestimmten Situationen.

### **Für den Radsport gelten:**

- beim Sport auf Sportstätten (indoor & outdoor) mindestens 2 m Abstand,
- beim Sport auf freien Flächen mindestens 1 m Abstand,
- diese Abstände können ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden,

### **Veranstaltungen:**

Bis 30. Juni dürfen bei Veranstaltungen maximal 100 Teilnehmer/Teilnehmerinnen mitwirken, wobei bei Radrennen die Gesamtzahl der Teilnehmenden (SportlerInnen und ZuseherInnen) 100 nicht überschreiten darf.

Ab 1. 7. 2020 sind bei Veranstaltungen im Freiluftbereich bis zu 500 Personen, ab 1. 8. 2020 bis zu 750 Personen erlaubt. Grundsätzlich gilt diese Regelung für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen. Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von min. 1 Meter einzuhalten (in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen).

Ab 1. 7. 2020 sind bei Veranstaltungen im Freiluftbereich bis zu 500 Personen, ab 1. 8. 2020 bis zu 750 Personen erlaubt. Grundsätzlich gilt diese Regelung für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen. Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt

leben, ein Abstand von min. 1 Meter einzuhalten (in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein MNS zu tragen).

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Ausbildungen zum COVID-19-Beauftragten können über eine 6-7h dauernde Videoschulung beim Roten Kreuz gegen eine Teilnahmegebühr von € 99,-- absolviert werden:

<https://www.rotekreuz.at/wien/katastrophenhilfe/veranstaltungssicherheit/intensivkurse/covid-19-beauftragter/>

### **Sportunterricht, Kurse, Vereinstraining:**

Kinder- und Jugendtrainings sind unter Einhaltung der Abstandsregelungen möglich.

Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.

Dabei empfiehlt es sich, pro Aufsichtsperson eine Gruppe von maximal sechs Kindern/Jugendlichen zu betreuen. Beim Training auf freien Flächen außerhalb von Sportstätten gelten diese vorher beschriebenen Beschränkungen nicht, aber eine Beschränkung der Gruppengröße abgestimmt auf die Ausbildung der Trainer wird empfohlen.

Für das Radtraining mit Erwachsenen gibt es keine speziellen Regelungen hinsichtlich der Gruppengröße. Wenn die allgemeinen Abstände und Hygienemaßnahmen für den Sport eingehalten werden, gibt es für das Training auf freien Flächen auch keine sonstigen Einschränkungen. Somit ist mit Juni 2020 auch ein **„Gruppelfahren“ mit Rennrädern auf der Straße möglich**, sofern die jeweilige Situation auch gemäß StVO ein „Nebeneinanderfahren mit Rennfahrrädern bei Trainingsfahrten“ (bitte speziell auch §7 und §68 StVO beachten) unter Einhaltung eines 1-m-Seitenabstandes zwischen den Radsportlern erlaubt.

Um im Falle einer Infizierung einer am Training beteiligten Person die Kontakte leichter nachvollziehen zu können, halten die Vereine in ihren Trainingstagebüchern die Zusammensetzung der möglichst gleichbleibenden Trainingsgruppen schriftlich fest.

Bei „freien“ Trainingsausfahrten empfiehlt der ÖRV, dass eine Dokumentation der teilnehmenden Personen erfolgt und diese mindestens 14 Tage aufbewahrt wird.

Bei Trainingskursen sind hinsichtlich Zimmerbelegungen die Bestimmungen der jeweiligen Unterkunftsgeber zu beachten.

## **Regelungen für das Training der Sparten**

### Bahnradtraining im Ferry-Dusika-Hallenstadion

- Seit 29. Mai ist das Radtraining im Dusika-Radstadion unter Einhaltung der allgemeinen und sportspeziellen Abstandsregelungen und unter Einhaltung der Hallenordnung und Zugangsbestimmungen wieder möglich.
- Das Nebeneinanderfahren von Gruppen ist mit 2 m Abstand möglich, der 2m-Abstand hintereinander ergibt sich selbst. Ein seitlich versetztes Fahren ist nicht gestattet. Auch beim Überholen oder überholt werden sind grundsätzlich 2 m Abstand einzuhalten. Dieser Abstand kann jedoch ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden.
- Derny-Training und Starttraining mit der Startmaschine sind unter Einhaltung der o.a. Regelungen möglich.

### BMX-Training

- Beim Training auf der BMX-Bahn gelten die 2-m-Mindestabstände zwischen den Sportlern. Gruppentraining ohne Mindestabstände ist nur unter Vorlage eines COVID-19-Präventionskonzepts möglich.

### Radball-Training

- Radballtraining ist aufgrund der Lockerungsverordnung möglich, weil das Sportgerät selbst den 2-m-Abstand garantiert und es nur in Ausnahmefällen zu kurzfristigen Unterschreitungen der Abstände kommen kann.

### Kunstrad-Training

- 1-er und/oder 2er-Kunstradtraining (bzw. Einrad-Training) sind als Einzeltraining unter Einhaltung der allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen möglich.
- Kunstradtraining in 2er- bzw. 4er-Teams sind auch bei einer nur fallweise kurzfristigen Unterschreitung der Mindestabstände nur unter Einhaltung der im "Präventionskonzept für das Kunstradtraining" erteilten Auflagen möglich.

## **Ferienlager und Sommercamps:**

Für Ferienlager oder ähnliche Angebote der außerschulischen Jugendberziehung gelten die Regelungen für Veranstaltungen des § 10b. der COVID-19-LV-Novelle:

- Der Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und
- das Tragen eines MNS

entfallen, sofern seitens des Ausrichters ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses Konzept muss enthalten:

- Schulung der Betreuer
- spezifische Hygienemaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen, wie zB Gliederung in Kleingruppen
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Radfahrtraining erlaubt eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit - gegenüber anderen Sportarten - relativ wenig Einschränkungen. Diese Möglichkeiten könnten Radsportvereine nutzen und in den Sommerferien verstärkt auch halbtägige Radtrainings oder - in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen - ganztägige Sportbetreuungen anzubieten, um so auch vermehrt auf die Radsporttrainingsmöglichkeiten im Verein aufmerksam zu machen.

Bei Feriencamps mit Übernachtung bzw. Beherbergungen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe des § 7 der COVID-19-LV-Novelle.

Speziell für jene, die das Fahrrad nun mehr als früher für Freizeitaktivitäten nutzen, möchte der ÖRV in Zusammenarbeit mit der NÖ-Tourismuswerbung wichtige Verhaltensregeln beim Radfahren in Erinnerung rufen:

#### **Fair Play Regeln beim Mountainbiken:**

- Fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit!
- Beachten der Straßenverkehrsordnung (z.B. auch auf Forststraßen rechts fahren)!
- Rücksichtnahme auf andere Waldbenutzer!
- Vorsicht auf Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr! (Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz)
- Rücksichtnahme auf Sauberkeit in der Natur!
- Ausrüstungskontrolle und Tragen von Helmen!
- Radfahren abseits der Routen und außerhalb der freigegebenen Zeiten ist illegal. Beachten von Fahrverboten und Sperren!
- Respektvoller Umgang mit Grundbesitzern, Jagd- und Forstpersonal!
- Benutzung der MTB-Routen auf eigene Gefahr!

#### **Allgemeine Verhaltensregeln zum Radfahren und Mountainbiken**

- Mindestens Helm und Handschuhe tragen (Verletzungsgefahr Kopf und Hände minimieren)!
- Serviciertes und intaktes Mountainbike oder Fahrrad benutzen. Quick-Check vor jeder Abfahrt: Reifendruck prüfen, Bremsfunktion, Schnellspanner checken, Sitz des Helms okay?
- Dem Leistungs-Niveau und Fahrtechnik-Niveau entsprechende Strecken nutzen!
- Zusätzlich Schutzausrüstung (Protektoren) bei MTB-DH, BMX etc. an die Schwierigkeit der Strecken angepasst tragen!

[Hier](#) finden sie eine 1-seitige Kurzfassung der wichtigsten Bestimmungen zum Radsporttraining aus der StVO und dem Forstgesetz.

Die ÖRV-BikeCARD bietet einen Versicherungsschutz bei allen Radsportaktivitäten:

<https://www.radsportverband.at/index.php/bike-card>